

2261/AB XX.GP

Auf die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag, Erich L, Schreiner und Genossen vom 17,4,1997, Nr, 2317/J, betreffend Vorgangsweise hinsichtlich der Firma DABO beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 bis 7:

Die Fa. Dabo Werbung, Marktforschung und Public Relations Ges,m.b,H, hatte mit der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung (ÖGMV) einen Brieflosvertriebsvertrag mit Laufzeit bis 31. Dezember 1991 abgeschlossen, Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1990 wurde die Durchführung der Brieflotterie der Österreichischen Lotterien GmbH mittels Konzession übertragen; diese hat nicht nur den laufenden Vertrag bis zum 31. Dezember 1991 erfüllt, sondern diesen Vertrag einmalig bis zum 31. Dezember 1992 verlängert, Nach Auslaufen dieses Vertrages wurde der Fa. Dabo zusätzlich eine einmalige freiwillige Abschlagzahlung von rund 3,8 Mio, S gewährt, auf die die Fa. Dabo keinen Rechtsanspruch gehabt hätte, Ob die Fa. Dabo letztlich den Brieflosvertrieb kostendeckend durchführen konnte, kann ich nicht beurteilen, Die Österreichische Lotterien GmbH vertritt aber die Ansicht, daß die Provisionen aus dem Brieflosvertrieb, die die Fa. Dabo lukrieren konnte, insbesondere unter Berücksichtigung der einmaligen freiwilligen Abschlagzahlung der ÖLG, die Erzielung eines Gewinnes ermöglicht hätten. Wie mir berichtet wurde, wurden der Fa. Dabo keine über den Vertragsinhalt hinausgehenden Zusagen gemacht, Eine Intervention des

Bundesministeriums für Finanzen bei der Österreichischen Lotterien GmbH zu Gunsten einer Vertragsverlängerung für die Fa. Dabo hat nicht stattgefunden, da die Auswahl von Vertragspartnern sowie der Abschluß von zivilrechtlichen Verträgen in die privatrechtliche Autonomie des Konzessionärs fallen und eine solche Intervention daher sachlich nicht gerechtfertigt wäre,

Die Durchführung von Glücksspielen durch die Fa. Dabo ist nur im Rahmen der allgemeinen Ausnahmestimmungen des Glücksspielgesetzes möglich, Die Erteilung darüber hinausgehender Bewilligungen ist rechtlich nicht zulässig und wäre auch sachlich nicht